

**Der Senator für Kinder und Bildung
Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration**

Bremen, 02.12.2025
Bearbeitet von: Jacob Laderer
Tel.: 361-19889

Bearbeitet von: Cordula Breitenfeldt
Tel.: 361-31196

Lfd. Nr.: 49/25 JHA

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 12.12.2025**

TOP 5 Vertragskündigung mit dem Träger PiB Pflegekinder in Bremen gGmbH

A. Problem

Der Träger PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH (PiB) übernimmt seit 2003 für die Stadtgemeinde Bremen auf Grundlage eines Kooperations- und Leistungsvertrages Aufgaben und Leistungen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. Auf dieser Grundlage wurde der Kooperations- und Leistungsvertrag (einschließlich Qualifizierung) mit den Vertragsbestandteilen „Kindertagespflege“ (Anlage 1), „Vollzeitpflege“ (Anlage 2), „Übergangspflege“ (Anlage 3), „Kurzzeitpflege“ (Anlage 4) und „Patenschaften“ (Anlage 5) als Folgevertrag des zwischen dem Amt für Soziale Dienste und dem Träger PiB-Pflegekinder in Bremen gGmbH abgeschlossenen Kooperationsvertrages vom 22.03.2002 geschlossen. Die damit verbundenen näheren Aufgabenstellungen für die genannten Leistungsbereiche ergeben sich aus den dem Vertrag beigefügten Anlagen, die Bestandteil dieses Vertrages sind. Die Kooperation wurde gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 29. März 2011 durch den Folgevertrag mit Wirkung vom 01. Januar 2012 um weitere 10 Jahre verlängert. Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 03. Dezember 2013 wurden zusätzlich die Berechnung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen von der wirtschaftlichen Jugendhilfe auf den Träger übertragen. Der Kooperationsvertrag verlängerte sich zum 01. Januar 2022 automatisch gemäß § 19 (2) des Kooperationsvertrages um weitere 5 Jahre bis zum 31. Dezember 2026. Die Kündigungsfrist ist 12 Monate vor Vertragsende. Die Kooperation wäre somit zum 31. Dezember 2025 zu kündigen und verlängert sich ansonsten um weitere 5 Jahre. Wird nur ein Vertragsbestandteil gekündigt, bleiben die weiteren Vertragsbestandteile unberührt und gelten gemäß §19 (3) fort.

Für den Vertragsbestandteil der Kindertagespflege (Anlage 1) bestehen rechtliche Gründe, die eine Kündigung notwendig machen:

Die aktuell im Vertrag festgehaltenen Finanzierungsform Zuwendung nach §§ 23, 44 LHO ist mit einem Leistungsvertrag inkompabil.

- Die finale Eignungsfeststellung nach § 43 SGB VIII ist eine hoheitliche Aufgabe, die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier dem Senator für Kinder und Bildung (SKB) auszuüben ist. Die Rückübertragung der Aufgaben zur Stadtgemeinde Bremen ist somit für eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung nach § 43 SGB VIII unabdingbar.
- Die Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII ist via Verwaltungsakt festzusetzen. Dies wurde bereits mit Urteil des VG vom 16.12.2016 (Az: 3 K 934/15) festgestellt und mit Urteil des OVG vom 29.01.2019 (1 LC 75/17) bestätigt. Die Leistung

ist somit vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier dem SKB, auszuüben. Die Rückübertragung der Aufgaben zur Stadtgemeinde Bremen ist somit für eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung nach § 23 SGB VIII unabdingbar.

Die verbleibenden Leistungsbereiche, die PiB derzeit im Auftrag der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration wahrnimmt, bedürfen zwar einer fachlichen Überarbeitung der Schnittstellen mit dem Amt für Soziale Dienste, wie bereits in der Reflexion des gemeinsamen Fachtages im Februar 2025 durch den „AK Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“ festgestellt wurde. Dafür soll erneut die externe Begleitung durch die GISS im Hinblick auf die künftige Ausgestaltung der Aufgaben genutzt werden. Die hoheitlichen Aufgaben verbleiben dabei, wie auch bisher beim Jugendamt.

Die Teilkündigung des Kooperations- und Leistungsvertrags ist darüber hinaus sinnvoll, um die beiden Aufgabenbereiche, die mittlerweile in verschiedenen Ressorts verortet sind, aufzulösen. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass beide Ressorts, SKB und SASJI, in ihrer jeweiligen Zuständigkeit neue Verträge gestalten und abschließen können.

B. Lösung

Aufgrund der dargestellten Nachbesserungsbedarfe ist eine Neujustierung der Zuständigkeiten zwischen der Stadtgemeinde Bremen und dem zukünftigen Kooperationspartner sowie zwischen den beiden Ressorts SKB und SASJI notwendig. Die fristgerechte Kündigung des Vertragsbestandteils der Kindertagespflege zum 31. Dezember 2025 mit Wirkung zum 01. Januar 2027 ist ein erforderlicher Schritt, der sich nicht nur aus der Trennung der Ressorts SKB und SASJI ergibt, sondern insbesondere durch die Sicherstellung der rechtmäßigen Umsetzung des SGB VIII.

Die zukünftige Ausgestaltung der Aufgabendurchführung wird bis zum 31. Dezember 2026 von den Ressorts in ihrer jeweiligen Zuständigkeit erarbeitet. Die notwendigen Anpassungsbedarfe könnten ab dem 01. Januar 2027 dann anschließend operativ umgesetzt werden.

C. Alternativen

Alternativen sind nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist aus den unter A. dargestellten Nachbesserungsbedarfen notwendig.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Durch die Kündigung ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Diese sind abhängig von der künftigen Ausgestaltung ab dem 01. Januar 2027.

E. Beteiligung / Abstimmung

Das Vorgehen wurde mit dem aktuellen Kooperationspartner PiB am 30.09.2025 sowie den Gesellschaftern kommuniziert. Die Kündigung der Kindertagespflege (Anlage 1) des Kooperations- und Leistungsvertrags erfolgt auf Seiten der Stadtgemeinde Bremen gemeinsam durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie dem Senator für Kinder und Bildung. Die bremischen Kindertagespflegepersonen werden mit Rundschreiben über eine voraussichtliche Vertragskündigung informiert.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ordentliche Kündigung der Anlage 1 des Kooperationsvertrages gemäß § 19 (3) durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und den Senator für Kinder und Bildung in Vertretung der Freien Hansestadt Bremen bis zum 31.12.2025 zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie den Senator für Kinder und Bildung in ihrer jeweiligen Zuständigkeit, für die in der aktuellen Kooperation geregelten Aufgaben, eine anschlussfähige Aufgabendurchführung ab dem 01.01.2027 vorzubereiten.